

Prot. Nr.
Bolzano Bozen

**INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG DER BEI DER BETROFFENEN PERSON UND BEI
DRITTEN ERWORBENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN**
(Art. 13. und 14 der DSGVO Nr. 2016/679)

**Veröffentlichungs- und Übermittlungspflichten sowie Verarbeitung der Daten betreffend die
Mitglieder der politischen Organe**

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten und Sie betreffende Daten besonderer Art sowie Gerichtsdaten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den Vorgaben des Datenschutzkodex gemäß gvD vom 30.6.2003, Nr. 196 i.g.F. verarbeitet werden. Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten. Nachfolgend finden Sie detaillierte Informationen über die Zweckbindung und die Speicherbegrenzung.

Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters.

E-Mail-Adresse titolare.trattamento@gemeinde.bozen.it

Datenschutzbeauftragte/r

Die Datenschutzbeauftragte p.t. der Stadt Bozen ist unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: dpo@gemeinde.bozen.it

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung ist für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse in Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben notwendig.

Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden zwecks Erfüllung der Obliegenheiten betreffend die Transparenz in Anwendung des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 i.g.F., des Art. 14, Abs. 1 des gvD Nr. 33/2013 i.g.F., sowie des Art. 48 des Kodex der Örtlichen Körperschaften der autonomen Region Trentino-Südtirol (Regionalgesetz vom 3. Mai 2018 Nr.2 i.g.F.) im Einklang mit der Veröffentlichungspflicht und der Übermittlungspflicht an die für die "Örtlichen Körperschaften" zuständigen Strukturen der Provinz und der Region, an das Regierungskommissariat und durch letzterem an das Innenministerium, verarbeitet. Im Sinne und für die Auswirkungen des Art. 13 des G. Nr. 96/2012 i.g.F. und des Art. 30 des G. Nr. 81/1993 i.g.F. werden die Daten verarbeitet und an die Regionale Wahlaufsichtsbehörde beim Oberlandesgericht Trient und an das Kontrollkollegium, das eigens dazu bei der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen eingerichtet wird.

Zum Zwecke der Beitragszahlungen (Amtsentschädigung oder Sitzungsgeld) werden die persönlichen Daten gemäß dem Kodex der Örtlichen Körperschaften der autonomen Region Trentino-Südtirol (Art. 67 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018 Nr.2 i.g.F.) verwaltet.

Rechtliche Grundlage für sämtliche Verarbeitungen ist zudem die DSGVO 2016/679 (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. g), in Verbindung mit Art. 2 sexies, Buchst. a) und h) des gvD vom 30.6.2003, Nr. 196 i.g.F..

Bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten können die verschiedenen Kategorien der Daten, die Sie betreffen (z.B. meldeamtliche Daten, Personalausweis usw.), bei Dritten überprüft und erworben werden. Dies erfolgt über die direkte Einsicht in Datenbanken oder durch Beantragung einer Ordnungsmäßigkeitsbescheinigung oder anderer Zertifizierungen bei anderen Körperschaften oder Konzessionären von öffentlichen Diensten.

Diese Verfahren sind im Kapitel V des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 i.g.F.. "Einheitstext der verwaltungsmäßigen Beurkundungen" sowie im Kapitel V des gvD Nr. 82 vom 07.03.2005 i.g.F. "Kodex der digitalen Verwaltung" geregelt. Wenn Sie erklärt haben, dass die Sie betreffenden Daten im Besitz von Privatpersonen sind (Daten betreffend die technische oder wirtschaftlich-finanzielle Leistungsfähigkeit, berufliche Qualifikation), können besagte Privatpersonen (Banken, vormalige Auftraggeber, Zertifizierungseinrichtungen) im Rahmen der Überprüfungstätigkeiten befragt werden.

Übermittlung

Die Sie betreffenden Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an andere Körperschaften oder Privatpersonen, die im Besitz von Sie betreffende Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen abgegebenen Ersatzerklärungen sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. an den Schatzmeister für die Auszahlung der Beträge;
3. an die Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen sowie an die Sozialversicherungsanstalten;
4. an den Gerichtshof im Falle von Zwangsversteigerungen;
5. an Privatpersonen (z.B. Rechtsanwälte, Finanzunternehmen) im Falle von Zwangsvollstreckungen und/oder ausstehenden Darlehen;
6. an die Zusatz-Vorsorgefonds und den Ergänzenden-Gesundheitsfonds;
7. an die Agenzia delle Entrate- Agentur der Einnahmen;
8. an die Südtiroler Einzugsdienste AG im Falle der Rückforderung von zu viel gezahlten und nicht zurückerstatteten Beträgen;
9. an Dritte zwecks Erledigung eventuell eingereichter, gesetzlich zulässiger Anträge auf Einsichtnahme;
10. an Dritte durch direkten Zugriff bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des gvD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F.;
11. an ermächtigtes Personal und/oder an die vom Verantwortlichen delegierten Personen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde;

Die Daten können außerdem von den Systemadministratoren der Stadtgemeinde Bozen verarbeitet werden, die direkten Zugriff darauf haben.

Verbreitung der Daten

Die Daten werden im Einklang mit den vorgenannten rechtlichen Vorgaben und Einschränkungen auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht bzw. an die obengenannten Empfänger übermittelt. Im Einzelnen, laut Art. 14 des gvD Nr. 33/2013 i.g.F. in Verbindung mit dem Regionalgesetzes Nr. 10/2014 i.g.F, erweitert sich die Veröffentlichungspflicht bis zu drei Jahren nach Beendigung der Amtszeit. Danach verbleiben die Daten gemäß Art. 5 der ebengenannten Rechtsvorschriften einsichtbar.

Aufbewahrung und Wiederbenutzung

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.

Die Daten werden - nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten pseudonymisiert wurden - ausschließlich zu statistischen Zwecken wiederverwendet und in einigen Fällen an Dritten übermittelt.

Die Daten, die in die Datensätze der EDV-Systeme für die Dokumentenverwaltung und die Verwaltung der Buchhaltung einfließen, können bei neuen Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit den institutionellen Zielen verarbeitet werden.

Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der betroffenen Person sind in den Artikeln 15, 16, 17, 18 und 21 der DSGVO 2016/679 angeführt. Es handelt sich um:

- das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- das Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten;
- das Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 der DSGVO sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde i.S. des Art. 142 des gvD 196/2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier: <http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524>

Mitteilung der Daten

Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch. Die mangelnde Mitteilung der Daten führt zur Überprüfung von Amts wegen und zur Einholung der Daten bei Dritten, sofern dies anhand der Informationen, die bereits im Besitz der Gemeinde sind, möglich ist.

Falls die Gemeinde nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eigenständige Überprüfungen durchzuführen, bedingt die mangelnde Mitteilung der Daten die Unmöglichkeit der Auftragsvergabe.